

E-Rechnung-Pflicht kommt ab 2025 – ein Überblick

Mit dem Wachstumschancengesetz, das jüngst verabschiedet wurde, geht die E-Rechnung einher, die ab 1.1.2025 im B2B-Bereich verpflichtend wird. Weil viel mehr dahintersteckt als das bloße Versenden der Rechnung per Mail im PDF-Format, sollten sich Betriebe bereits jetzt vorbereiten. Im Gegensatz zu einem PDF stellt eine E-Rechnung die Informationen in einem strukturierten maschinenlesbaren Datensatz dar – und genau darum geht es auch. Dadurch kann die Rechnung automatisch und elektronisch weiterverarbeitet werden, das spart Zeit und Personalressourcen. Die E-Rechnung-Pflicht wird für alle Rechnungen im B2B-Bereich gelten. Lediglich für Kleinbetragsrechnungen unter 250 Euro wird keine E-Rechnung vorgeschrieben sein – dazu gehören beispielsweise Tankquittungen oder Bewirtungsbelege.

Die Verpflichtung kommt in vier Stufen:

- Ab dem **01.01.2025** müssen ausnahmslos alle Unternehmen in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu empfangen. Als Rechnungsaussteller können Firmen bis Dezember 2026 noch selbst entscheiden, wie sie ihre Rechnungen an Geschäftskunden verschicken.
- Ab dem **01.01.2027** wird die E-Rechnung für alle inländischen Rechnungen im B2B-Bereich Pflicht. Für kleine Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von weniger als 800.000 Euro gibt es allerdings noch eine Ausnahme.
- Ab dem **01.01.2028** gilt dann die E-Rechnungspflicht für alle – egal wie groß oder klein eine Firma ist.
- Weitere Pläne sehen vor, dass ebenfalls 2028 ein einheitliches Meldesystem für alle umsatzsteuerrelevanten Informationen starten soll, das ist bisher allerdings nicht Teil des Gesetzes.

Unternehmer sollten ihre Geschäftskontakte frühzeitig darüber informieren, dass sie künftig E-Rechnungen nutzen. Neben Absprachen zum Erhalt der E-Rechnungen, sollten Basisinformationen zum Rechnungsaustausch angesprochen werden (E-Mail-Adresse abgleichen!).

Wichtig: Firmen müssen prüfen, ob sie im Besitz von Software sind, die E-Rechnungen schreiben, verarbeiten und digital archivieren kann. Durch professionelle Software wird der Prozess der Rechnungserstellung und -versendung automatisiert. Durch sie ist zudem die digitale Archivierung laut Vorgaben der GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Buchführung) gewährleistet. Einige dieser Programme beinhalten auch ein automatisiertes Mahnwesen als Zusatznutzen. Idealerweise gibt es eine direkte Schnittstelle zum Steuerbüro gibt. Das erleichtert den Datentransfer.

Zulässige und Unzulässige Formate nach EN-16931

1. Unstrukturierte Datenformate, wie jpg, PDF

Da Rechnungen im PDF- oder anderen Bildformaten nicht maschinell ausgelesen werden können, **entsprechen sie nicht der EU-Vorgabe und dürfen daher nicht verwendet werden.**

2. Strukturierte Datenformate, z.B. XRechnung, EDI

Diese Dateitypen können automatisiert weiterverarbeitet werden. Das EDI-Verfahren entspricht zwar nicht der EU-Norm, kann unter Umständen aber auch über 2028 hinaus weiter genutzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass ab dem 01.01.2028 aus der EDI-Rechnung ein normkonformer Meldedatensatz gemäß dem Umsatzsteuergesetz (UStG) korrekt und vollständig extrahiert werden kann. Die XRechnung entspricht den Vorgaben und kann von Firmen in Zukunft genutzt werden.

3. Hybride Datenformate: z.B. ZUGFeRD

Das Dateiformat ZUGFeRD ist eine Mischform aus maschinenlesbarem Datensatz (wie etwa bei der XRechnung) und einem PDF. Es erfüllt alle Normen und ist direkt am Bildschirm lesbar.